

Die Gemeinden haben die Rechte der juristischen Persönlichkeit, daher das Recht der Vertretung durch einzelne aus ihrer Mitte, die Befugnis, eines gemeinschaftlichen Siegels sich bedienen zu dürfen, das Recht der Erwerbung von Grundbesitzungen und Berechtigungen, der Verwaltung des Gemeindevermögens durch selbst gewählte Beamte, der Einführung besonderer Anstalten zu Gemeinde- oder anderen gemeinnützigen Zwecken (§ 110 Grundgesetz)—selbstverständlich alles unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und Formen. Die Beschlüsse der Gemeinde binden die einzelnen Gemeindemitglieder: in Privatrechte Einzelner und in solche von Korporationen darf sich aber ein Beschluß nicht erstrecken. Die Gemeinde hat als solche Gemeindevermögen. Dieses haftet in erster Linie für die Gemeindeschulden; aushilfsweise haftet das Privatvermögen der einzelnen Glieder, letzteres vornehmlich dann, wenn die Schuld zu solchen Bedürfnissen gemacht ist, zu deren Bestreitung auch die Einzelnen hätten beitragen müssen. Über das Gemeindevermögen darf keine Staatsbehörde ohne Zustimmung der Vorsteher verfügen, geschweige denn es mit dem Staatsvermögen vereinigen (§§ 112, 113 Grundgesetz).

Man unterscheidet zwischen Stadt- und Landgemeinden. Für die Stadtgemeinden gilt jetzt die Städteordnung vom 10. Juni 1897 (Ges.S. 1897, S. 23 ff.), für die Landgemeinden die Dorfordnung vom 13. Juni 1876 (Ges.S. 1876, S. 160 ff.). Das Nähere hierüber ist in den nächsten Paragraphen behandelt. Als besonders wichtig soll hier nur noch hervorgehoben werden, daß die früheren gesetzlichen Unterschiede zwischen Gemeindebürgern, Handwerksbürgern und Schutzverwandten (§ 100 Grundgesetz) hinfällig geworden sind, nachdem insbesondere durch die Reichsgesetzgebung bestimmt ist, daß die Reichsangehörigkeit und die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat nicht vom Besitz eines formalen Gemeindebürgerrechts abhängig ist, sondern schon durch Abstammung, Legitimation, Verheiratung usw. begründet wird (Reichsges. vom 1. Juni 1870, betr. den Erwerb der Bundes- und Staatsangehörigkeit, § 2). Auch bedingt